

# TE Lvg Erkenntnis 2020/5/15 VGW-031/043/766/2020

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.05.2020

## Entscheidungsdatum

15.05.2020

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

StVO 1960 §8 Abs4

VStG §45 Abs1 Z4

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Maga Kovar-Keri über die Beschwerde des Herrn A. B., Wien, C.-gasse, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 20.11.2019, Zahl ..., wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 4 StVO,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird der gegen die Strafhöhe gerichteten Beschwerde Folge gegeben, gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und der Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens ermahnt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundesverfassungsgesetz - B-VG unzulässig.

## Entscheidungsgründe

Ad I.

Das angefochtene Straferkenntnis enthält folgenden Spruch:

„1. Datum/Zeit: 09.09.2019, 11:01 Uhr

Ort: Wien, D.-weg

Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: W-1 (A)

Sie haben das angeführte Fahrzeug auf einem Gehsteig zum Halten abgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 8 Abs. 4 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von falls diese uneinbringlich ist, [...] Gemäß

Ersatzfreiheitsstrafe von

1. € 78,00 0 Tage(n) 18 Stunde(n) § 99 Abs. 3 lit. a StVO

0 Minute(n)

[...]

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 88,00“

In der dagegen form- und fristgerecht erhobenen Beschwerde wendet der Beschwerdeführer ein, dass die beiden Parkplätze bereits seit 2012 von Wiener Wohnen angemietet seien und dafür auch Miete bezahlt werde. Diese Parkplätze würden an ihn als solche „verkauft“ worden sein und seien sie mit einem „Privatparkplatz-Schild“ gekennzeichnet. Ohne Überfahren des kleinen Gehsteigstückes komme man gar nicht zu dem Parkplatz. Nach Meinung des Beschwerdeführers sei Wiener Wohnen als Adressat der Strafe anzusprechen.

Die belangte Behörde legte die bezughabenden Akten vor.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Der Beschwerdeführer hat in seinem Rechtsmittel nicht bestritten, dass er sein Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen W-1 am Tatort in Wien, D.-weg, abgestellt hat. Er führt lediglich ins Treffen, dass es sich bei der Fläche am Gehsteig um einen mit einem Schild als solchen gekennzeichneten Privatparkplatz handelt.

Nach § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen mit Fahrzeugen aller Art verboten. Gegen diese Anordnung verstößt etwa jemand, der sein Fahrzeug am Gehsteig parkt (VwGH 08.11.1995, 95/03/0149), hält (VwGH 25.09.1991, 91/02/0051), es dort abstellt (VwGH 10.04.1991, 90/03/0162, 0199) oder ihn befährt (VwGH 18.01.1989, 88/03/0209; 24.07.2019, Ra 2018/02/0163). Im Beschwerdefall wurde ein Abstellen vorgeworfen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zu § 1 Abs. 1 StVO ist auch ein im Eigentum eines Privaten stehender Parkplatz eine Straße mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht durch eine entsprechende Kennzeichnung oder Abschrankung erkennbar ist, dass das Gegenteil zutrifft. Unter Benützung für jedermann unter den gleichen

Bedingungen ist zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs jedermann offen stehen muss (VwGH 13.04.2017, Ro 2017/02/0015).

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH kann eine Straße dann von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden, wenn sie nach dem äußereren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht. Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt nicht erforderlich und es kommt auch nicht auf die Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, d.h. also nicht darauf, ob die betreffende Landfläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht (VwGH 31.01.2014, 2013/02/0239; 12.09.2017, Ra 2017/02/0166). Auch ein Schild „Privatstraße“ oder andere Hinweise nehmen unter den genannten Voraussetzungen einer Fläche nicht den Charakter einer Straße. Eine Verkehrsfläche, die als Kundenparkplatz und Lieferantenzufahrt dient, ist als Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren. Ein eingezäunter Parkplatz eines Gasthauses, bei dessen Einfahrt ein Schild mit dem Hinweis „Parken nur für Gäste“ angebracht ist, ist ebenfalls als Straße mit öffentlichem Verkehr zu qualifizieren. Hat der Eigentümer das Befahren einer Verkehrsfläche für einen sachlich umschriebenen Personenkreis ausdrücklich gestattet („Zufahrt nur für Kunden und Lieferanten“), hat er damit der Verkehrsfläche nicht den Charakter einer Straße mit öffentlichem Verkehr genommen, sondern vielmehr die – gegenüber der öffentlichen Straße nicht abgeschränkte oder sonst baulich abgegrenzte – Verkehrsfläche für einen sachlich allgemein umschriebenen Personenkreis geöffnet (VwGH 13.04.2017, Ro 2017/02/0015). Der Begriff der Benützung unter den gleichen Bedingungen kann nach dieser Rechtsprechung nicht so ausgelegt werden, dass die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche entzöge.

Eine Landfläche, die vorwiegend dem Fußgängerverkehr dient, ist infolge einer Abgrenzung zur Fahrbahn Gehsteig iSv § 2 Abs. 1 Z 10 StVO (VwGH 31.10.1990, 90/02/0081; 30.06.1993, 93/02/0009; 19.12.2003, 2003/02/0090).

Im Übrigen bedarf ein Gehsteig keiner Kennzeichnung (etwa durch Straßenverkehrszeichen) und auch keiner Bodenmarkierungen. Randsteine, Bodenmarkierungen und dergleichen dienen lediglich als Abgrenzung von Gehsteigen gegenüber der Fahrbahn (VwGH 17.06.1992, 92/02/0142; siehe auch explizit § 2 Abs. 1 Z 10 StVO).

Nach § 23 Abs. 2 letzter Satz StVO kann das Abstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen durch Bodenmarkierungen vorgesehen werden. Sind solche – gleichgültig aus welchen Gründen – nicht (oder nicht mehr) vorhanden, ist entsprechend dem nach § 8 Abs. 4 StVO geltenden grundsätzlichen Benützungsverbot von Gehsteigen durch Fahrzeuge das Aufstellen derselben dort verboten (VwGH 29.04.2003, 2002/02/0298).

Das Argument, es würde sich um einen vom Gehsteig zu unterscheidenden Stellplatz handeln, ist damit verfehlt. Auch durch eine offenbar länger und regelmäßige tatbildmäßige Nutzung wird die Tathandlung nach § 8 Abs. 4 StVO nicht legalisiert, weil sich an der (öffentlicht-rechtlichen) Beurteilung, dass es sich hier um einen Gehsteig handelt, nichts ändert. Eine Ersitzung eines Parkrechtes aus einer früheren anderen Behörden- oder Vollzugspraxis (der Beschwerdeführer meinte, bisher und jahrelang unbeanstandet die Fläche genutzt zu haben) gibt es nicht.

Eine Hinweistafel „Privatgrund Halten und Parken verboten“ bedeutet ebenfalls nicht, dass hinsichtlich der fraglichen Fläche jegliche Benützung durch die Allgemeinheit verboten ist (VwGH 15.02.1991, 90/18/0182). Im gegenständlichen Fall ist nicht ersichtlich, dass/wieso der Fußgängerverkehr faktisch ausgeschlossen sein sollte.

Die gegenständliche Fläche ist als Gehsteig zu qualifizieren; sie ist unzweifelhaft dem allgemeinen Fußgängerverkehr zugänglich. Im Beschwerdefall war das Kraftfahrzeug des Beschwerdeführers nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichtes auf einer Fläche vor einer Hausfront abgestellt, die niveaugleich mit dem unmittelbar angrenzenden Gehsteig, der parallel zur Straße im D.-weg verläuft, ist. Eine Absperrung, Abschrankung oder sonstige bauliche/technische Maßnahme, die als Sperre/Hindernis zum übrigen Gehsteig gewirkt hätte, war im Beschwerdefall

nicht vorhanden. Die Fläche befindet sich unmittelbar im Einzugsbereich eines Geschäftslokals. Unmittelbar hinter der gegenständlichen Fläche sind auch zwei Auslagenfenster des Geschäftslokals (...). Dass man dort nicht gehen, also sich den Auslagen nähern und hierfür auch über die gegenständliche Fläche gehen dürfte oder sonstwie eine Nutzungsbeschränkung im Vergleich zum restlichen Gehsteig bestehen würde, ist in keiner Weise ersichtlich. Es ist offenkundig eine Begehbarkeit für die Allgemeinheit gestattet; die Zugänglichkeit auch für Laufkundschaft ist offenkundig gegeben. Es gibt keinen exklusiven Nutzerkreis auf dieser Gehsteigfläche. Die allgemeine Nutzungsmöglichkeit als Tatbestandsvoraussetzung für die Beurteilung als Straße, konkret als Gehsteig für den Fußgängerverkehr gemäß § 2 StVO, ist hier unzweifelhaft gegeben. Diese Nutzung wäre auch schwer auszuschließen bzw. ist eine faktische Möglichkeit zur „Aussperrung“ des allgemeinen Fußgängerverkehrs an der gegenständlichen Örtlichkeit in der derzeitigen Form wie bereits angesprochen nicht gegeben (erforderlich wären bauliche Maßnahmen wie etwa Tor und Zaun/Mauer). Das einzige faktische Hindernis für den Fußgängerverkehr könnten dort entgegen der StVO abgestellte Fahrzeuge sein, dies ist freilich für die Beurteilung nicht von Bedeutung. Die betroffene Fläche beschreitende Fußgänger müssten wohl auch keine Besitzstörungsmaßnahmen befürchten. Darauf, ob es ein „Privatgrund“ ist, kommt es aber nach dem oben Gesagten auch gar nicht an. Auch aus einer zum Zweck der Verkehrsberuhigung quer über die gesamte Einfahrt in den bzw. am Beginn des D.-weg (von der E.-Straße kommend) verlaufenden Bodenschwelle, lässt sich keine andere rechtliche Beurteilung ableiten. Insbesondere ist offenkundig, dass hier keine (einseitige) Abschrägung zum Erreichen von einer mit KFZ zu befahrenden Verkehrsfläche besteht. Dies ist im Unterschied zu einer vorhandenen Abschrägung des Randsteines zu einer etwas weiter hinten im D.-weg liegenden Garageneinfahrt auch klar erkennbar. Im Übrigen wird bei Inhabern einer Lenkberechtigung (wegen der Führerscheinprüfung) vorausgesetzt, dass ihnen die Bestimmungen der StVO bekannt sein müssen (VwGH 23.05.2006, 2006/02/0039; 31.01.2014, 2012/02/0012; 09.10.2017, Ra 2017/02/0138) – freilich besteht eine allgemeine Pflicht oder Unterstellung von Rechtskenntnis.

Es handelt sich bei der gegenständlichen Fläche somit um einen Gehsteig und ein Abstellen eines Fahrzeugs auf dieser Fläche ist rechtswidrig. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers war zum Tatzeitpunkt an diesem Tatort auf einem Gehsteig abgestellt, womit § 8 Abs. 4 StVO verletzt wurde.

Der Beschwerdeführer hat das objektive Tatbild der ihm vorgehaltenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass es sich bei dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG handelt. Demzufolge genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Dass ihn kein Verschulden treffen würde, hat der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen können. Das Vertrauen in eine Auskunft darüber, dass die Fläche Privatgrund sei und auch der Umstand, dass eine Nutzung als Stellplatz von einem Eigentümer/Vermieter vermeintlich gestattet und hierfür eine Miete geleistet werde, sowie die Flächenwidmung sind unbeachtlich.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und

die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind; anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Falle der Ziffer 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Diese Norm entspricht im Wesentlichen § 21 Abs. 1 VStG aF (vgl. die Erläuterungen, RV 2009 BlgNR 24. GP 19). Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen der Tat (siehe Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG [2013] § 45 Rz 3.). Der Tatbestand dieser Gesetzesstelle ist erfüllt, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. dazu etwa VwGH von 02.03.1994, Zl. 93/03/0309).

Zwar schädigt die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung das gesetzlich geschützte Interesse am Freihalten von dem Fußgängerverkehr vorbehalteten Straßenstellen von Kraftfahrzeugen und an der Beschränkung des dortigen Fahrzeugverkehrs möglichst nur auf den unbedingt erforderlichen Verkehr (z.B. Lieferverkehr), doch sind keine schwerwiegenden Folgen eingetreten. Zu berücksichtigen ist insbesondere auch, dass sich der Beschwerdeführer durch den Abschluss eines Mietvertrages samt Entrichtung der Miete seit 2012 verständlicherweise im Recht fühlte, sodass das Verschulden des Beschwerdeführers als gering zu qualifizieren ist. Der Beschwerdeführer hat glaubwürdig dargelegt, nicht leichtfertig, sondern vielmehr sorgsam und nachvollziehbar gehandelt zu haben. Die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes bleibt somit deutlich hinter jener zurück, wie sie somit üblicherweise mit der Verletzung der Bestimmungen des Halte- und Parkverbotes verbunden ist.

Aufgrund der geschilderten Umstände blieb im gegenständlichen Fall das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurück, weshalb gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden konnte.

Der Beschwerdeführer ist allerdings auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hinzuweisen und erscheint jedenfalls aus spezialpräventiver Sicht eine Ermahnung ausreichend, um ihn in Zukunft wirksam von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG abgesehen werden, da kein Verhandlungsantrag gestellt wurde und die Aktenlage bereits abschließend klar für die Bestätigung des Straferkenntnisses spricht, da mit der Beschwerde lediglich eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wurde und diese nicht zutrifft (Beschwerdethema ist alleine die Qualifikation einer Fläche als Gehsteig iSd StVO), mit dem angefochtenen Bescheid keine 500,- Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und aufgrund der eindeutigen Akten- und Rechtslage eine mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Beschwerdesache ergeben kann. Im Übrigen enthält die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses die Belehrung darüber, dass ein Verhandlungsantrag gestellt werden könne und die unterlassene Antragstellung als Verzicht auf die Durchführung einer Verhandlung gewertet werde.

Ad II.

Die Kostenentscheidung beruht auf die im Spruch genannten Gesetzesstellen.

Ad III.

Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen, wenn in einer Verwaltungsstrafsache 1. eine Geldstrafe von bis zu 750,- Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und 2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von maximal 400,- Euro verhängt wurde. §

99 Abs. 3 lit. a StVO sieht einen Strafrahmen von bis zu 726,- Euro und nur eine Ersatzfreiheitsstrafe (von bis zu zwei Wochen) und es wurde gegenständlich auch nur eine Geldstrafe in der Höhe von 78,- Euro verhängt.

Im Übrigen ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dies gilt vorliegendenfalls insbesondere für die Amtspartei (Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die Rechtslage ist aufgrund der zitierten Gesetzeslage klar und durch die ständige Rechtsprechung (hier durch zahlreiche Zitate belegt) geklärt. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Schlagworte**

Gehsteig; Fahrzeug; Abstellen; Ermahnung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWI:2020:VGW.031.043.766.2020

**Zuletzt aktualisiert am**

24.08.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)